

NEWS der gemeinde**b**özberg



Liebe Bözbergerinnen, liebe Bözberger

Das Jahr 2017 ist noch jung. Das Gleiche gilt für die Gemeinde Bözberg, die am 1. Januar 2013 aus dem Zusammenschluss der früher selbständigen politischen Gemeinden Gallenkirch, Linn, Oberbözberg und Unterbözberg entstanden ist.

Wenn wir einen Blick auf die ersten vier „Lebensjahre“ unserer Gemeinde werfen, dürfen wir sicher stolz auf das Erreichte sein. Die meisten Arbeiten, die der Gemeindegemeinschaft mit sich brachte, sind inzwischen abgeschlossen. Ich denke da etwa an die Anpassungen verschiedenster Reglemente, an die Umbauten, den Schliessplan, das Gemeindearchiv u.a.m. Mit der Revision der Bau- und Nutzungsordnung steht uns eine anspruchsvolle Arbeit bevor, die bedeutsam für die Entwicklung unserer Gemeinde ist. Auch die Schulraumplanung gehört zu den Aufgaben, die wir noch angehen müssen und die aufgrund der sich stets ändernden Rahmenbedingungen nicht ganz einfach sein dürfte.

Insgesamt kann man festhalten, dass wir unsere Hausaufgaben gemacht haben und dass unsere Gemeinde heute solide und auch in finanzieller Hinsicht gesund dasteht. Dank unserer Grösse gehören wir zu jenen Gemeinden, die vom neu geregelten Finanzausgleich profitieren werden.

Hervorheben möchte ich an dieser Stelle das gute Einvernehmen mit unseren Nachbargemeinden. Die überkommunale und regionale Zusammenarbeit in verschiedensten Bereichen ist wichtig und wird angesichts knapper Ressourcen und der Notwendigkeit, Kräfte zu bündeln, an Bedeutung zunehmen.

Gewiss, jedes Jahr ist ein besonderes Jahr, das Herausforderungen mit sich bringt, die gemeistert werden müssen. Das Jahr 2017 ist für unsere Gemeinde jedoch besonders wichtig, weil es sich um ein Wahljahr handelt, in dem zahlreiche Behörden und Gremien neu gewählt werden. Im Gemeinderat stehen einige Änderungen an. Einen ersten Wechsel gab es bereits im letzten Herbst, als Max Gasser aus Gallenkirch als Nachfolger von Reto Zäuner in den Gemeinderat nachrückte. Carmen Stahel, derzeit Vizeammann, verzichtet auf eine weitere Kandidatur. Gleiches gilt für mich, auch ich werde nicht mehr kandidieren und auf Ende Amtszeit aus dem Gemeinderat ausscheiden.

Der Gestaltungsspielraum für Gemeindebehörden ist nicht grenzenlos, aber gross genug, um eigene Akzente zu setzen. Ich rufe Sie auf, aktiv am öffentlichen Leben unserer Gemeinde teilzunehmen und sich politisch zu engagieren. Das ist eine unabdingbare Voraussetzung dafür, dass die Gemeinde Bözberg in eine gute Zukunft geführt wird.

Es ist mir eine Herzensangelegenheit, zum Schluss all jenen zu danken, die sich in irgendeiner Weise um das Wohl unserer Gemeinde gekümmert haben.

Ihnen allen, liebe Bözbergerinnen und Bözberger, wünsche ich e guets Neus!

Peter Plüss, Gemeindeammann

WICHTIGE TERMINE IM JAHR 2017

Kaum hat das neue Jahr begonnen, wurden auch schon diverse Termine für öffentliche Anlässe, Versammlungen usw. im Jahr 2017 festgelegt. Bitte merken Sie sich in Ihrer Agenda bereits jetzt die folgenden Daten vor:

Datum	Anlass
12.02.2017	Abstimmung
28.04.2017	Neuzuzügeranlass
21.05.2017	Abstimmung
21.06.2017	Einwohnergemeindeversammlung
21.06.2017	Ortsbürgergemeindeversammlung
01.08.2017	Bundesfeier
24.09.2017	Abstimmung / Gemeindewahlen
26.11.2017	Abstimmung / Gemeindewahlen
29.11.2017	Einwohnergemeindeversammlung
08.12.2017	Ortsbürgergemeindeversammlung
jeden 2. Dienstag	Gemeinderatssitzung (gerade Wochen)



ERSATZWahl JE EINES MITGLIEDS DER SCHULPFLEGE UND DER FINANZKOMMISSION VOM 12. FEBRUAR 2017 FÜR DEN REST DER AMTSPERIODE 2014/2017; NACHNOMINATION

Für die ersten Wahlgänge vom 12. Februar 2017 sind für den Rest der laufenden Amtsperiode 2014/2017 fristgerecht folgende Wahlvorschläge eingegangen:

Mitglied der Schulpflege:

Krebs-Leuenberger Melanie Pascale, geb. 1983, von Madiswil BE, Fuchsacher 3, 5225 Bözberg

Mitglied der Finanzkommission:

Zellweger Sarah Seda, geb. 1971, von Zizers GR, Trogen AR und Basel BS, Spannagel 2, 5225 Bözberg

Da die Anzahl der Kandidierenden der Anzahl der zu vergebenden Sitze entspricht, ist gemäss § 30a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) eine Nachmeldefrist von fünf Tagen anzusetzen, innert der weitere Vorschläge eingereicht werden können.

Wahlvorschläge sind von mindestens zehn Stimmberechtigten des Wahlkreises zu unterzeichnen und bei der Gemeindekanzlei innert fünf Tagen seit Publikation, d.h. bis am **Dienstag, 10. Januar 2017, 12.00 Uhr**, einzureichen. Das erforderliche Formular kann bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

SIRENENTEST 2017

Am Mittwoch, 1. Februar 2017 ab 13.30 Uhr findet in der gesamten Schweiz die jährliche Kontrolle der Alarmsirenen statt. Bei der Sirenenkontrolle wird lediglich die Funktionstüchtigkeit der stationären und mobilen Sirenen getestet, mit denen die Einwohner bei Katastrophen und Notlagen oder im Falle eines bewaffneten Konflikts alarmiert werden, daher sind keine Verhaltens- und Schutzmassnahmen zu ergreifen. Ausgelöst wird das Zeichen „allgemeiner Alarm“, ein regelmässig auf- und absteigender Heulton von einer Minute Dauer.

Ertönt das Zeichen jedoch ausserhalb der angekündigten Testzeit, bedeutet dies, dass eine Gefahr besteht. In diesem Fall ist die Bevölkerung aufgefordert, Radio zu hören, die Anweisungen der Behörden zu befolgen und die Nachbarn zu informieren.

Hinweise und Verhaltensregeln finden Sie auf Seite 680 und 681 im Teletext sowie im Internet unter www.sirenentest.ch.

Der Sirenentest dient neben der technischen Funktionskontrolle der Sireneninfrastruktur auch der Information und Sensibilisierung der Bevölkerung bezüglich Verhalten bei einem Sirenenalarm.

ABSCHAFFUNG OBLIGATORISCHE HUNDEKURSE AB 1. JANUAR 2017

Das nationale Hundekurs-Obligatorium endet am 31. Dezember 2016. Nach dem Entscheid des Parlaments für die Abschaffung hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 23. November 2016 die Umsetzung beschlossen. Die Kantone können Hundekurse hingegen weiterhin vorschreiben. Der Kanton Aargau verzichtet darauf.

Hundehalter, die ihren Hund im Jahr 2016 angeschafft haben, mussten den theoretischen Kursteil noch vor dem Hundekauf absolvieren. Für den praktischen Teil haben sie ein Jahr Zeit. Da das Obligatorium ab 01.01.2017 entfällt, steht es denjenigen Hundehaltern, die den praktischen Teil noch nicht absolviert haben, frei, den Kurs im 2017 zu besuchen oder nicht.

Für Personen, die zum ersten Mal einen Hund halten, werden freiwillige Hundekurse weiterhin empfohlen.

MATERIELLE HILFE – EINFÜHRUNG DER SKOS-RICHTLINIEN PER 1. JANUAR 2017

Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat am 19. Oktober 2016 die Sozialhilfe- und Präventions-

verordnung geändert und so die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) in der ab 1. Januar 2017 geltenden Fassung verbindlich erklärt. Für die Anwendung der geänderten Bestimmungen der SKOS-Richtlinien wurde den Gemeinden eine Übergangsfrist von drei Monaten eingeräumt.

Die betroffenen Personen wurden bereits im November 2016 über diese Änderung informiert.

LISTE SÄUMIGER KRANKENKASSENPRÄMIENZAHLER

Die Liste säumiger Prämienzahler wurde per 1. Juli 2014 im Kanton Aargau eingeführt.

Warum eine Liste mit säumigen Prämienzahlern?

Die Liste säumiger Prämienzahler verfolgt das Ziel, die Anzahl säumiger Prämienzahlerinnen und Prämienzahler zu reduzieren und die Zahlungsmoral zu erhöhen. Durch diese Massnahmen sollen künftig weniger Verlustscheine ausgestellt werden, um somit den finanziellen Aufwand des Kantons und der Gemeinden zu vermindern.

Aufnahme auf die Liste:

Wenn eine versicherte Person aufgrund offener Krankenkassenprämien, Kostenbeteiligungen oder Verzugszinsen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung betrieben wird, erhält die SVA als Durchführungsstelle eine Meldung vom Krankenversicherer. Die Durchführungsstelle prüft die Aufnahme und stellt der versicherten Person wie auch dem Schuldner ein Schreiben zu, in dem eine 30-tägige Nachfrist für die Zahlung der ausstehenden Beträge gesetzt und auf die Konsequenzen bei einer effektiven Aufnahme auf die Liste hingewiesen wird. Nach Ablauf dieser Frist wird die Aufnahme auf die Liste verfügt. Eine Kopie der Verfügung wird als Information für die Aufnahme auf der Liste säumiger Prämienzahler dem Krankenversicherer zugestellt.

Folgen für Personen, die auf der Liste geführt werden:

- Die Krankenversicherer schieben die Erstattung von ausstehenden Behandlungskosten auf.
- Der Leistungsaufschub endet erst, wenn alle Ausstände vollständig bezahlt sind.
- Ausgenommen vom Leistungsaufschub sind Notfallbehandlungen. Das heisst, Leistungserbringer wie Ärzte, Spitäler, Apotheken etc. können die Behandlung von Personen auf Notfallbehandlungen beschränken. Was als Notfall gilt, entscheidet jeweils der Leistungserbringer.

Wer hat Einblick auf die Liste?

Zugang zur Liste haben die Aargauer Gemeinden für ihre Einwohnerinnen und Einwohner, die zugelassenen Leistungserbringer und die Durchführungsstelle.

Löschung von der Liste:

Eine Löschung von der Liste säumiger Prämienzahler kann aus folgenden Gründen vorgenommen werden:

- Krankenversicherer meldet die vollständige Zahlung der ausstehenden Beträge.
- Wegzug aus dem Kanton Aargau.
- Versicherte/r bezieht neu Ergänzungsleistungen.
- Versicherte/r bezieht neu Sozialhilfe.

UMGANG MIT HOF- UND RECYCLINGDÜNGERN WÄHREND DER VEGETATIONSRUHE



Ziel beim Ausbringen von Hof- und Recyclingdüngern, nach guter landwirtschaftlicher Praxis, ist die sinnvolle und effiziente Nutzung der Nährstoffe und die Vermeidung von Gewässer- und anderen Umweltbelastungen. Die Umweltschutzgesetzgebung verbietet den Austrag von Hof- und Recyclingdüngern während der Vegetationsruhe. Gesamtschweizerisch lässt sich jedoch kein allgemeingültiger Zeitraum der Vegetationsruhe definieren.

Zum verantwortungsbewussten Umgang mit Hof- und Recyclingdüngern gehört neben der umweltverträglichen Ausbringung auch eine vorausschauende Planung mit den ausgewiesenen Lagerkapazitäten. Auf Aargauer Landwirtschaftsbetrieben besteht während der Vegetationsruhe keine betriebliche Notwendigkeit zur Ausbringung von Hof- und Recyclingdüngern.

Zum verantwortungsbewussten Umgang mit Hof- und Recyclingdüngern gehört neben der umweltverträglichen Ausbringung auch eine vorausschauende Planung mit den ausgewiesenen Lagerkapazitäten. Auf Aargauer Landwirtschaftsbetrieben besteht während der Vegetationsruhe keine betriebliche Notwendigkeit zur Ausbringung von Hof- und Recyclingdüngern.

Definition der Vegetationsruhe:

Der Zeitraum, in dem die Pflanzen höchstens in stark reduziertem Mass Stickstoff aufnehmen können, wird auch als Vegetationsruhe bezeichnet.

Im Kanton Aargau kann davon ausgegangen werden, dass zumindest in den Monaten Dezember und Januar grundsätzlich Vegetationsruhe herrscht.

Somit haben weder Grünland noch überwinterte Haupt- oder Zwischenkulturen einen nennenswerten Nährstoffbedarf, der mit einer zusätzlichen Gabe von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern gedeckt werden muss.

Verbindliche Sperrfristen:

In jedem Fall zu respektieren ist das zeitlich begrenzte Ausbringverbot im Winterhalbjahr für stickstoffhaltige Mineral-, Hof- und Recyclingdünger in Nitratgebieten

mit erlassenenem Reglement (1. November bis 15. Februar) und in Grundwasserschutzzonen in den Monaten November bis und mit Februar.

In der Grundwasserschutzzone S2 gilt ein ganzjähriges Ausbringverbot für flüssige Hof- und Recyclingdünger.

Bei Fragen steht Ihnen die Abteilung Landwirtschaft, Herr Stefan Gebert, Leiter Gewässerschutz, Tel: 062 835 27 79, gerne zur Verfügung. Im Weiteren verweisen wir auf das Merkblatt „Umgang mit Hof- und Recyclingdüngern während der Vegetationsruhe“ erhältlich unter

https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/dfr/dokumente_3/landwirtschaft_2/1470062_Merkblatt_14_01.pdf

UNENTGELTLICHE RECHTSAUSKUNFT IM BEZIRK BRUGG

Vom Aargauischen Anwaltsverband wird jeden ersten und dritten Mittwoch im Monat, von 17.30 bis 18.30 Uhr, im Gemeindehaus Windisch, Dohlenzelgstrasse 6, unentgeltliche Rechtsauskunft angeboten. Eine Anmeldung ist nicht nötig.

Die Auskünfte beziehen sich auf das gesamte Rechtsgebiet. Weitere Auskünfte erteilt gerne Herr Dr. Ernst Kistler, Fürsprecher und Aargauische Urkundsperson, Brugg, Tel. 056 441 52 41.

Diese Dienstleistung wird der Bevölkerung zur Kenntnisnahme und Nutzung empfohlen

VERKAUF SBB-TAGESKARTEN



Die Gemeinde Bözberg bietet wie bis anhin zwei Tageskarten pro Tag an. Profitieren Sie von dieser Dienstleistung, es lohnt sich! Unterwegs mit der Tageskarte, einfach in den nächsten Zug steigen und losfahren. Freie Fahrt auf über 18'000 km Strecke der SBB, Postautos, Schifffahrtsgesellschaften, Tram- und Busbetrieben.

Eine Karte kostet Fr. 45.00 und kann bei der Gemeindeverwaltung, Abteilung Finanzen, bezogen werden. Bestellungen können Sie bequem online auf www.boezberg.ch tätigen. Bei der Abholung sind die Tickets jeweils bar oder mit Kreditkarte zu bezahlen.

Wir wünschen Ihnen eine gute Fahrt!

WEIHNACHTSBELEUCHTUNG BEIM WALDHAUS EBNI

Diejenigen, welche die Weihnachtsbeleuchtung beim Waldhaus Ebni ausgelohnt haben, werden gebeten, diese auf dem Tisch beim Eingang des Waldhauses zurückzulegen. Besten Dank.



Ob ein Jahr neu wird,
liegt nicht am Kalender,
nicht an der Uhr.
Ob ein Jahr neu wird, liegt an uns.

Ob wir es neu machen,
ob wir neu anfangen zu denken,
ob wir neu anfangen zu sprechen,
ob wir neu anfangen zu leben.

Johann Wilhelm Wilms